

Nachtrag 7 zum Kreisschreiben über die Betreuungsgutschriften

Gültig ab 1. Januar 2017

Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2017

Der Nachtrag 7 enthält lediglich eine materielle Änderung. In einem Urteil des des Bundesgerichtes wurde präzisiert, dass für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift der tatsächliche Bezug der Hilflosenentschädigung nicht erforderlich ist. Es genügt, dass im fraglichen Zeitraum Anspruch bestünde (BGE 9C_ 264/2015).

- 1001. Für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift ist ein1 tatsächlicher Bezug der Hilflosenentschädigung nicht
- 1/17 erforderlich. Es genügt, dass im fraglichen Zeitraum Anspruch bestünde, d.h. insbesondere eine Hilflosigkeit mindestens mittleren Grades erwiesen ist oder als erstellt gelten kann, jedoch die betreute Person etwa wegen verspäteter Anmeldung keine Entschädigung beziehen kann (BGE 9C_ 264/2015). Für die Feststellung der Hilflosigkeit ist die IV-Stelle zuständig.